

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 235.

Sonnabend, 9. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festes Tariff. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Aus Anlaß der nächstjährigen Einschätzung zur Staatsinkommen- und Ergänzungssteuer sind den Haus- und Grundstücksbesitzern bez. deren Stellvertretern die Hauslisten aufgestellt worden. Die Ausfüllung der Hauslisten hat nach dem Stande vom 12. Oktober 1915 zu erfolgen. Sie sind binnen 10 Tagen, vom Tage der Behändigung ab gerechnet, jedoch keinesfalls vor dem 13. Oktober, durch eine erwachsene Person, welche über die Einträge und Verhältnisse im Grundstücke genau Auskunft geben kann, bei unserer Steuerklasse, Gemeindevorstand Nr. 4, wieder einzureichen. Ihrer Rückgabe wird besonders in den Nachmittagsstunden (3—6 Uhr) der Tage vom 13.—20. Oktober entgegengekehrt, da die Steuerklasse während dieser Tage, jedoch nur zur Annahme von Hauslisten, auch nachmittags geöffnet ist.

Bei der Ausfüllung der Listen sind die auf der Titelseite abgedruckten Bemerkungen zu beachten. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß alle männlichen und weiblichen Per-

sonen, welche ein eigenes Einkommen haben, aufzunehmen sind, Ehefrauen und erwachsene Kinder sind dann wegzulassen, wenn sie keinen eigenen Erwerb, oder Vermögen besitzen, Ferner sind auch alle diejenigen Personen mit aufzunehmen, welche, obwohl sie nicht in dem Grundstück wohnen, doch in demselben ein Gewerbe betreiben oder Wohn- und gewerbliche Räume gemietet haben, dagegen wegzulassen alle diejenigen Personen, die ihren Familienwohnsitz an einem anderen Orte des deutschen Reiches haben.

Im Kriegsdienste befindliche Personen einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber sind in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten haben.

Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt: „i. K.“ kenntlich zu machen.

Gröba, Elbe, am 9. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 9. Oktober 1915.

Der Wasserstand der Elbe ist infolge der Niederschläge in den letzten Tagen so erheblich gestiegen, daß gestern nachmittags auf dem hiesigen Elbsai der Betrieb eingestellt werden mußte. Am hiesigen Pegel hält der Wasserspiegel sich jetzt auf 420 Zentimeter über Null am Dresdner Pegel zu rechnen.

Dem Suarenregiment Nr. 18 ist aus Anlaß des Krieges 1914/15 von Reserveoffizieren und Offizieren des Regiments der Betrag von 9388,30 Mk. zu dem Zwecke gestiftet worden, nach dem Kriege den Frauen, unterhaltungsbedürftigen Eltern usw. gesellener Unteroffiziere und Mannschaften einmalige Kapitalabgaben zu gewähren. — Der am 3. August 1915 verstorbenen Hauptmann v. D. Walter Simon in Leipzig hat nachstehende Legate vermacht: a) dem 7. Feldartillerieregiment Nr. 77 3000 Mk. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals alljährlich zu Weihnachten an eine Batterie des Regiments der Reihe nach gezahlt werden sollen, um hilfsbedürftige Unteroffiziere und Trompeter nach Vorschlag des Batteriechefs zu unterstützen. Auch soll die 6. Batterie des Regiments an dem Zinsbetrag dieses Kapitals teilnehmen, trotzdem ihr das nachstehende Legat besonders vermacht ist; b) der 8. Batterie des 7. Feldartillerieregiments 2000 Mk. mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals gleichfalls alljährlich zu Weihnachten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Unteroffiziere und Trompeter verwendet werden sollen. Die Auszahlung der Beträge soll nach dem Ermessen des Batteriechefs erfolgen. — Der Verlagsbuchhändler H. Ausländer in Leipzig hat der Unterstützungskasse für die Hinterbliebenen der Unteroffiziere des 9. Infanterieregiments Nr. 133 den Betrag von 1000 Mk. überwiesen.

Der Verband der sächsischen Hausbesitzervereine hat, um die Erhebungen über die dem sächsischen Haus- und Grundbesitz durch den Krieg erwachsenen Mietzinsverluste allgemein vorzunehmen und einheitlich zu gestalten, eine Anfrage an das sächsische Ministerium des Innern gerichtet, ob letzteres geneigt ist, darauf zuzukommen, amtliche Erhebungen über die dem sächsischen Haus- und Grundbesitz durch den Krieg entstandenen Mietaufschläge zu veranstalten, der Gestalt, daß diese Erhebungen gleichmäßig und alle Gemeinden und Städte umfassend durchgeführt werden, daß also jeder Haus- und Grundstücksbesitzer zur Abgabe der gewünschten Erklärung verpflichtet wird, wie dies mit den Hauslisten der Fall ist.

Infolge Rückganges der Schweinefleischungen ist großer Mangel an Blut zur Wurstbereitung eingetreten. Kalberblut dürfte hierzu nicht verwendet werden. Nunmehr haben das sächsische Ministerium des Innern und das Landesgesundheitsamt Probeschachtungen angeordnet, um festzustellen, ob sich das aufgefangene Kalberblut zur Wurstbereitung eignen wird. Nach den Erfahrungen der Dresdner Fleischreinigung soll das beim Schlachten — nicht Schächten — aufgefangene Kalberblut ohne Bedenken zur Wurstbereitung verwendet werden können.

Wie aus Thüringen geschrieben wird, ist die Kartoffelernte in den meisten Gegenden des Landkreises Weimars sehr reich; der Ertrag ist erfreulicherweise sehr reich. Man hatte auf sehr geringen Ertrag gehofft, aber er ist durchschnittlich zwölf- bis achtzehnfach.

Wie vorsichtig man beim Gebrauch unbekannter Waschlösungsmittel sein muß, lehrt ein schwerer Unglücksfall, der sich in Dresden ereignet hat. Ein in einer dortigen Familie bedienstetes Hausmädchen hatte, wie der „Dr. Anz.“ berichtet, von ihrer Herrschaft ein solches Mittel erhalten. Es war von einer Leipziger Firma unter der Bezeichnung „Wolfs selbsttätiges Wasch- und Bleichmittel“ bezogen worden. Beim Öffnen der Flasche explodierte der Inhalt. Er spritzte dem Mädchen mit großer Gewalt ins Gesicht und bewirkte eine schwere Verwundung der Hornhaut und Bindegewebe des linken Auges, dessen Sehkraft verloren ging. Die chemische Untersuchung des Waschlösungsmittels ergab, daß es aus reinem Natriumsulphat besteht, das eine geringe Menge Kohlenäure aus der Luft angezogen hat. Das Natriumsulphat ist eine recht gefährliche Substanz, die zwar wegen der Abgabe von freiem Sauerstoff auf die Wäsche bleichend wirkt, aber gleichzeitig das Gewebe stark angreift. Bei der Verührung mit Wasser zerfällt es in Natrium- und freien Sauerstoff. Dieser Vor-

gang verläuft in ziemlich harmloser Weise, wenn das Sauerstoffgas auf einmal in eine große überschüssige Wassermenge geschüttet wird. Falls aber beim Öffnen der Flasche mit feuchten Händen nur einige Tropfen Wasser an die Substanz gelangen, so findet eine starke Temperaturerhöhung statt, und es ist möglich, daß der fürmlich entweichende Sauerstoff einen Teil des Inhalts herauschleudert.

Das Kgl. Sächs. Militärverordnungsblatt veröffentlicht einen Erlass über die Behandlung von Nachlassfällen und Schaffung einer Zentralkasse für Nachlassfälle. U. a. wird bestimmt, daß an Stelle der Zentralkasse für Nachlassfälle im preussischen Kriegsministerium die Zentralkasse für Nachlassfälle im Sächsischen Kriegsministerium, Nachweisbureau, tritt.

Für den 3. Landtags-Wahlkreis der Stadt Dresden, der durch den Eintritt des bisher diesen Kreis vertretenden Oberbürgermeisters Wühler in die Erste Kammer freigeblieben ist, ist eine Erziehungswahl vorzunehmen. Als Wahltag ist Mittwoch, der 27. Oktober 1915, bestimmt worden.

Ueber die Einstellung der Wochenhilfeleistung ist, wie man den „Dr. Anz.“ schreibt, folgende Verfügung des Reichsamts des Innern ergangen: Der Annahme, daß die Kriegswundenhilfe eine einheitliche Leistung dergestalt sei, daß das Wochen- und Stillsitzen auch dann weiter zu leisten ist, wenn nach erfolgter Entbindung der Kriegsteilnehmer aus dem Militärverhältnis — wenn vielleicht auch nur auf Zeit — aussteht und Arbeit gegen Entgelt aufnimmt, vermag ich mich nicht anzuschließen. Die Teilbarkeit der Wochenhilfe geht unter anderem schon aus der Vorchrift des § 10 der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914, sowie des § 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 hervor. Mit dem Augenblick, wo der Ehemann seine Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen und infolgedessen für seine Familie selbst sorgen kann, fällt der Anlaß weg, der zur Gewährung jener außerordentlichen Hilfe aus Reichsmitteln geführt hat.

Nach einer Verordnung des Evang.-luth. Landeskonfistoriums haben die Geistlichen die von der 5. außerordentlichen Landessynode der Evang.-luth. Landeskirche für das Königreich Sachsen am 18. September abgegebene Erklärung entweder durch Abfindung von der Kanzel oder durch Verlesung in einer Kirchenvorstandsversammlung oder in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis der Gemeinden und der Kirchenvorstände zu bringen.

Die dritte Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts verhandelte gestern gegen den 14 Jahre alten Schreibschüler Friedrich Walter Schneider wegen einfachen und schweren Diebstahls. Als der junge Mann bei dem Lotterietollekteur Seiberich in Riesa beschäftigt war, entwendete er diesem nach und nach insgesamt 70 Mark bares Geld. Schneider herausgabte daselbe in Rimos und für Mähereten. Während der Nacht zum 4. Juli erbrach der Angeklagte eine Trümpfelle und stahl aus dieser eine silberne Uhr, Badwanne, Schokolade und 150 Stück Zigaretten. Schneider muß diese Diebereien mit einer zweimonatigen Gefängnisstrafe büßen.

Die über den Eisenbahnverband von Gütern an das Feldheer bestehenden Vorschriften sind noch vielfach unbekannt. Da hieraus Verschleppung und Verzögerungen entstehen, hat die Heeresverwaltung die Vorschriften in einem Merkblatt zusammenstellen lassen. Allen an militärischen Güterverkehr, insbesondere den an Heereslieferungen beteiligten Verleibern kann nur dringend empfohlen werden, sich mit dem Inhalt des Merkblattes vertraut zu machen. Besonders wichtig ist die Vorschrift, daß Sendungen für das Feldheer nicht unmittelbar an den empfangenden Truppenteil usw., sondern an eine zur Zusammenfassung des Nachschubes bestimmte Vorstation zur Weiterbeförderung an den gleichzeitig zu bezeichnenden Empfänger adressiert sein müssen. Welche dieser Vorstationen für den als schließlichen Empfänger in Betracht kommenden Truppenteil zuständig ist, wird auf Anfrage von den Auskunftsstellen der stellvertretenden Generalcommandos und den Linien-Commandanturen mitgeteilt. Eben- und auch das Merkblatt unentgeltlich abgegeben.

Wochenplan der Königl. Hoftheater zu Dresden. Opernhaus: Sonntag: „Der Bärenhäuter“, 7 Uhr; Dienstag: 2. Volksporstellung „Der fliegende Holländer“; Sonnabend: „Die Hugenotten“; Sonntag: 3. historischer Operabend „Die Jagd“, „Der Schauspielerektor“, Schauspielhaus: Sonntag: Zu Halbes 50 jährigem Geburtstag,

nein einstudiert „Der Strom“; Montag: „Datterich“; Dienstag: „Der Weibsteufel“; Mittwoch: „Der Strom“; Donnerstag: Für die Freitagsabonnenten des 15. Oktober „Der Weibsteufel“; Sonnabend: „Wallensteins Lager“, „Die Piccolomini“, 7 Uhr; Sonntag: Zu Weibels 100 jährigem Geburtstag „Meister Andrea“; Montag: „Prinz Friedrich von Homburg“.

Schach. Folgende Bekanntmachung erläßt die Königl. Amtshauptmannschaft: Es ist jugendlichen Personen unter 18 Jahren verboten, sich zur Nachtzeit nach 9 Uhr abends ohne Erlaubnis auf der Straße herumzutreiben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. — Infolge begründeter Beschwerden der beteiligten Grundstückbesitzer über einen allzu großen Bestand an Rehwild liegt die Kgl. Amtshauptmannschaft veranlaßt, den Jagdberechtigten einen verstärkten Abschluß des weiblichen Rehwildes und zwar zunächst innerhalb der gesetzlichen Jagdzeit zur Pflicht zu machen. Insbesondere ist für eine angemessene Verminderung der Fledermaus Sorge zu tragen.

Döbeln. Das Offiziersgefangenenlager Döbeln erhielt am 5. d. M. den Besuch einer russischen Rote-Kreuz-Schwester. Die Dame war in Begleitung eines Herrn vom russischen Roten Kreuz und zweier Vertreter des Kriegsministeriums. Nach mehrstündigem Aufenthalt im Gefangenenlager (ein abgetrennter Teil der Kasernengebäude) besichtigte die Kommission auf dem hiesigen Niedergottesacker das mit einem schwarzen Marmorblock mit russischer Inschrift versehene Grab des hier gestorbenen russischen Hauptmanns. Vor der Beerdigung wurde noch dem Lazarett ein Besuch abgestattet.

Reinluga. Die Flegel von Waschnetz ist am Donnerstag bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt. Das abseits stehende Maschinenhaus konnte erhalten bleiben. Mangel an Wasser erschwerte die Löscharbeiten. Es wird angenommen, daß der Brand durch Entzündung von Kohlenstaub entstanden ist.

Zwickau. Das hiesige französische Zivilgefangenenlager wird aufgehoben und nach der Lausitz verlegt. Dieser Tage wurde den Gefangenen Gelegenheit gegeben, auf dem Hauptfriedhofe von den Gräbern ihrer verstorbenen Landsleute Abschied zu nehmen und ihre Gräber zu schmücken, wobei ein französischer Geistlicher mitwirkte.

Leipzig. Das Polizeiamt Leipzig erläßt folgende Warnung: In letzter Zeit werden den Angehörigen im Felde Gefallener, vermutlich durch hausierende Händler, Gebensblätter, eingerahmt oder lose, zur Abnahme gegen Zahlung eines Kaufpreises oder unter Abforderung einer Gebühr angeboten. Zur Aufklärung sei bemerkt, daß es sich bei einem solchen Angebot nicht um die bekanntgegebene Ueberreichung der amtlichen Gebensblätter handeln kann. Diese nebst einer Urkunde werden den Angehörigen in jedem Falle kostenlos entweder durch die zuständigen Pfarrämter ausgehändigt oder durch die Nachrichtenstelle der Königl. Kriegshauptmannschaft Leipzig zugesandt.

Leipzig. Vor dem zweiten Strafsenat des Reichsgerichts begann gestern vormittag der Prozeß gegen den 29 Jahre alten, mehrfach vorbestraften Agenten Johann Karl Müller aus Maltz-Burck (Kreis Saarbüden), der wegen versuchten Verrates militärischer Geheimnisse und Antikipation zum Diebstahl angeklagt ist. Nach dem Eröffnungsbeschluss hat Müller in den Jahren 1912 und 1913 in Mex. und im Auslande militärische Drucksachen und Schriften, die er für geheim hielt, in den Besitz und zur Kenntnis der französischen Behörden gebracht. Versucht Verrat wird deshalb angenommen, weil es sich tatsächlich nicht um geheimzuhaltende Gegenstände handelte. Ferner wird der Angeklagte beschuldigt, den im Oktober 1913 vom Reichsgericht wegen versuchten Verrates militärischer Geheimnisse und schweren Diebstahls verurteilten und zur zeitigen Verurteilung als Zeugen erschienenen Schreiber Paul Wielaski aus Mex.-Sablou zur Entwendung der erwähnten Schriftstücke angezettelt zu haben. Im ganzen waren 12 Zeugen anwesend. Die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen. — Der Angeklagte wurde wegen versuchten Verrates militärischer Geheimnisse und wegen Antikipation zu schwerem Diebstahl zu 4 Jahren Zuchthaus und zu 10 Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.

Raundorf bei Senftenberg. Seinen Schulkameraden erschossen hat hier der 12 Jahre alte Sohn des Gastwirts M. Dieser spielte vor dem Hause seiner Eltern mit dem 12 jährigen und dem 8 jährigen Sohne der Witwe Wiske, wobei sie in Streit gerieten. M. holte aus der obersten Wohnung ein Revolver, lud es und schoß den älteren der